

Verordnung

des Regierungspräsidiums Chemnitz

zur Änderung des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Klingenthal

Vom 30. April 2008

Aufgrund von §§ 20 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – [SächsNatSchG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Auf den in § 2 näher dargestellten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Klingenthal im Vogtlandkreis wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ ([Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland](#)) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch Verordnung vom 23. August 2004 (SächsGVBl. S. 477) geändert worden ist, geändert.

§ 2

Gegenstand der Änderung

(1) Eine auf dem Gebiet der Gemarkung Brunndöbra befindliche, unmittelbar nordöstlich an das bestehende Gewerbegebiet Brunndöbra, Falkensteiner Straße, anschließende Fläche wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Diese Fläche umfasst jeweils Teilstücke folgender Flurstücke: 796/4, 797/5, 976/5, 800/8, 800/10 und 884/6. Die Größe dieser Fläche beträgt circa 4,5 Hektar.

(2) Eine auf dem Gebiet der Gemarkung Klingenthal südlich des Bahnhofes Klingenthal und südlich der Markneukirchner Straße in Richtung deutsch-tschechischer Staatsgrenze gelegene Fläche wird aus der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführt. Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke oder Flurstücksteile: 716, 717, 720, 721, 723, 726 teilweise, 727, 728 teilweise und 728a. Die Größe dieser Fläche beträgt 2,82 Hektar.

(3) Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II ist in zwei Flurkarten des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 30. April 2008 im Maßstab 1 : 3 000 und 1 : 2 000 mit einer violett gefärbten Linie eingetragen. Die Fläche nach Absatz 1 ist in der Flurkarte 1 rot, die Fläche nach Absatz 2 in der Flurkarte 2 grün dargestellt. Die Änderungen der Zonierungsgrenze sind außerdem auf einer topografischen Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 30. April 2008 im Maßstab 1 : 30 000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Darstellungen auf den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 30. April 2008

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

Karten

[Flurkarte 1](#)

[Flurkarte 2](#)

[Übersichtskarte](#)